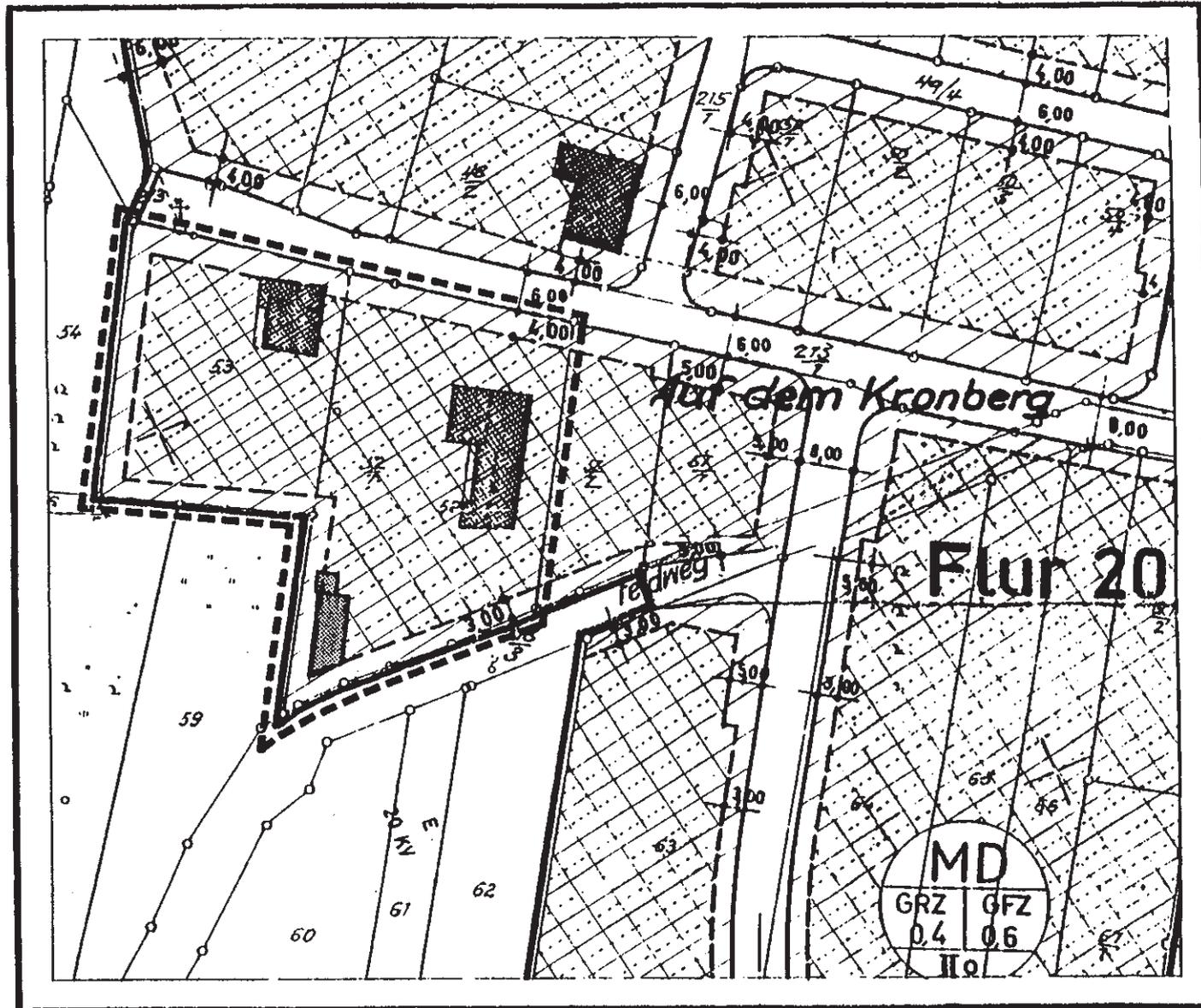


**BEBAUUNGSPLAN DUTENHOFEN NR.2 "AUF DEM KRONBERG"**  
**VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. §13 BAUGB.**

Ausschnitt aus der WNZ vom ...01.02.96...



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar  
 (WNZ v. 1. 2. 1996)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Kronberg“ im Stadtteil Dutenhofen gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in Ihrer Sitzung am 18. 1. 1996 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Kronberg“ im ST Dutenhofen gem. § 13 BauGB i. V. m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf den Grundstücken Gem. Dutenhofen, Fl. 10 Flurst. Nr. 52/1 und 53. Mit dieser Bekanntmachung tritt der im vereinfachten Verfahren geänderte Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Stadtplanungsamt der Stadt Wetzlar, Turmstr. 5, Zi.-Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung des in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) bezeichneten Verfahrens und der Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

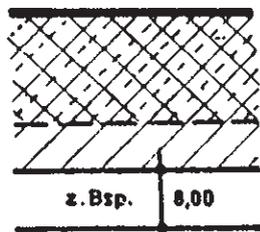
Wetzlar, den 1. Februar 1996

**DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR**  
 - Stadtplanungsamt -  
 Spory, Stadtbaurat

PLANAUSSCHNITT GEPL. ÄNDERUNG

**NORD** M 1:1000

**FESTSETZUNGEN**



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAUGRENZE  
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN ANBAUFÄHIG



- MD** = DORFGEBIET
- 0,4** = GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,6** = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II** = ZWEI VOLLGESCHOSSE HÖCHSTENS
- o** = OFFENE BAUWEISE
- = GRENZE DER ÄNDERUNG